

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma TLU Thüringer Leistungselektronik Union GmbH, Ilmenau****1. Allgemeines**

Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten ausschließlich, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird abschließend widersprochen. Diese gelten nur, wenn sie zuvor von den Vertragsparteien gesondert schriftlich vereinbart worden sind.

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Vertragsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Geschäftsführung oder unserer Prokuristen in vertretungsberechtigter Anzahl.

**2. Bestellungen**

2.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

Die Bindungswirkung der Bestellung entfällt, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Datum des Poststempels die Bestellung schriftlich bestätigt.

Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten ohne vorherige Auftragsbestätigung gilt die Bestellung als angenommen.

Die den Bestellungen beigelegten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Materialspezifikationen sowie sonstige Angaben sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen. Dies gilt auch für Angaben des Lieferanten in Katalogen, Broschüren oder in sonstigen Veröffentlichungen des Lieferanten in Text- oder Bildform (z. B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen).

2.2 Auftragsbestätigungen, die inhaltlich von den Bestellungen abweichen, sind nicht verbindlich, es sei denn, wir bestätigen sie. Diese Bestätigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

2.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Nachträgliche Änderungswünsche wird der Lieferant berücksichtigen. Etwa hierdurch notwendige Termin- oder Preisanpassungen sind vorab unverzüglich mitzuteilen und mit uns abzustimmen. Unser Innen- und Außendienstpersonal ist nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsabschluss vom Inhalt der Bestellungen und dieser Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Zusagen abzuweichen oder sie zu ergänzen. Dies gilt nicht für die Zusage unserer Organe oder Prokuristen.

**3. Preise und Zahlungen**

3.1 Die vereinbarten Preise gelten in Deutschland zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sind die Preise nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt der günstigste Preis als vereinbart, zu dem der Lieferant Waren gleicher Art und Güte einem Dritten veräußert oder anbietet, höchstens jedoch der Preis, zu dem er uns derartige Waren zuletzt geliefert hat. Die Preise sind vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen Festpreise.

3.2 Unsere Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Rechnungsprüfung, auch wenn im Einzelfall hierauf nicht hingewiesen wurde. Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen, sachlich einwandfreien Rechnung (bei uns) netto bzw. innerhalb von 30 Tagen mit 2 %, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto. Gegenüber geleisteten Zahlungen, die der Lieferant zurück zu gewähren hat, steht ihm eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegen uns hat.

3.3 Rechnungen sind an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle unter Angabe der Bestellnummer und des Datums der Bestellung in 2-facher Ausfertigung zu senden. Rechnungen, bei denen die vorgenannten Angaben fehlen, gelten als nicht erteilt. Die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst. Die Zahlungsfrist ist mit rechtzeitiger Anweisung des Rechnungsbetrages durch uns gewahrt.

3.4 Eine Abtretung der Zahlungsansprüche an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Die Zahlung hat auf etwaige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln bzw. Rügerechte keinen Einfluss.

**4. Lieferung**

4.1 Die von uns in der Bestellung (*oder Aufträge/Warenabrufe*) genannten Liefertermine- und fristen sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung an.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Umstände mitzuteilen, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter oder angegebener Termin und/oder Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat uns auch die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten einzusetzen, um eine Verschiebung der Liefertermine- und fristen oder so kurz wie möglich zu halten. Alle hiermit verbundenen Kosten trägt der Lieferant, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere in Ansehung erhöhter Kosten für beschleunigte Versandarten.

4.3 Bei Lieferverzug wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je Verzugswoche verwirkt, maximal jedoch ein Betrag in Höhe von 10 % des Gesamtlieferwertes. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen evtl. weitergehenden Schadenersatzanspruch aus Verzug angerechnet. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann auch nach erfolgter Annahme bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Nach Ablauf einer angemessenen Frist sind wir ferner berechtigt Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Die Annahme verspäteter Lieferung durch uns bedeutet keinen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Ist die verspätete Lieferung aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß, insbesondere unvollständig oder mangelhaft, so sind wir zur Setzung einer weiteren Nachfrist nicht verpflichtet.

**5. Versand und Gefahrübergang**

--



- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren an den von uns vorgegebenen Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf eigene Kosten zu versenden. Sofern einzelvertraglich Preise ab Lieferort vereinbart sind, verstehen sie sich frei Verladen/LKW, Waggon, Abgabestation oder frei Schiff Abgangsort. Sollten wir ausnahmsweise die Lieferkosten zu tragen haben, so sind die Waren, falls von uns keine andere Weisung erfolgt, auf dem preisgünstigsten Wege zu befördern.
- 5.2 Der Versand der Waren ist frühzeitig, spätestens aber 2 Tage vor Auslieferung der in der Bestellung angegebenen Adresse anzuzeigen. Auf Versandanzeigen, Verpackungen, Frachtbriefen, Klebezetteln und Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben.
- 5.3 Der Lieferant hat für eine ordnungsgemäße Verpackung und Transportversicherung mindestens in Höhe des Warenwertes auf seine Kosten zu sorgen. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die gebrauchte Transportverpackung auf seine Kosten zurückzusenden. Bei Rücksendung wiederverwendbarer Verpackungen sind 2/3 des Wertes gutzuschreiben, wobei wir den Rechnungsbetrag um die zu erwartende Gutschrift kürzen können.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Ablieferung der Ware am Bestimmungsort im Sinne von Ziffer 5.1 auf uns über.

## 6. Mängelhaftung

- 6.1 Wenn wir wegen der Mangelhaftigkeit einer von uns neu hergestellten Sache unserem Käufer gegenüber zur Rücknahme der Sache, zur Minderung des Kaufpreises, zur Rückabwicklung des Vertrages nach Rücktritt, zum Schadensersatz oder zum Ersatz von Aufwendungen für die Nacherfüllung verpflichtet sind, so können wir unsererseits Ansprüche und Rechte wegen Mängeln gegenüber dem Lieferanten geltend machen, wenn dessen zugelieferter Bestandteil oder Stoff im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf uns mangelhaft war und er den Mangel der Gesamtsache verursacht hat.
- 6.2 Zeigt sich ein Mangel der von uns neu hergestellten Sache innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang auf den Verbraucher, so wird vermutet, dass der zugelieferte Bestandteil oder Stoff im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf uns mangelhaft war, wenn diese Vermutung mit Art des Bestandteils oder Stoffes und des Mangels vereinbar ist.
- 6.3 Wir sind berechtigt, die Rechte und Ansprüche in diesen Fällen ohne vorherige Fristsetzung geltend zu machen.
- 6.4 Unsere Rechte und Ansprüche verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Ablieferung des vom Lieferanten gelieferten Stoffes oder Bestandteils bei uns, frühestens jedoch 2 Monate, nachdem wir die Ansprüche unseres Käufers gem. Ziffer 6.1 erfüllt haben und spätestens 5 Jahre nach Ablieferung des Bestandteils oder Stoffes bei uns.

## 7. Haftung auf Schadensersatz

- 7.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Voraussetzungen in vollem Umfang für sämtliche Schäden – auch für Folgeschäden –, die durch eine Pflichtverletzung oder aus sonstigem Rechtsgrund entstehen. Er haftet in vollem Umfang für ein etwaiges Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen. Etwaige Schadensersatzansprüche, einschließlich solcher, die auf mangelhafter Lieferung beruhen, verjähren in drei Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Die Verjährung tritt spätestens nach Ablauf von 30 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.
- 7.2 Wenn und soweit der Lieferant für einen nach dem Produkthaftungsgesetz oder den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ersatzfähigen Schaden gegenüber dem oder den Geschädigten gesamtschuldnerisch mit uns verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter im Außenverhältnis freizustellen. Dies gilt auch im Falle einer Haftung nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen für einen Schaden an der von uns hergestellten und verkauften Sache selbst (sog. sogenannter weiterfressender Fehler).
- In dem gleichen Umfang ist der Lieferant uns gegenüber verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, die uns aus Anlass einer behördlich angeordneten oder kraft gesetzlicher Verpflichtung vorgegebenen Rückrufaktion entstehen, insbesondere Kosten für die Ankündigung der Rückrufaktion, der allgemeinen Bearbeitungs- und Personalkosten für Feststellung und Abwicklung der Rückruffälle, Kosten der Wiederherstellung für fehlerhafte Teile durch Austausch und Reparatur, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang einer vorgesehenen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – im Vorhinein unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist Ilmenau, Thüringen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist bei Vollkaufleuten Ilmenau, Thüringen. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer/Lieferanten an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Die Beziehung zwischen uns und dem Verkäufer/Lieferanten unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## 9. Datenschutz

Der Käufer speichert und nutzt personenbezogene Daten des Verkäufers zur Abwicklung und der abgeschlossenen Vertragsbeziehungen. Die Daten werden zudem zur weiteren Pflege der Kundenbeziehungen verwendet.